

Feuerzeugverordnung und Kindersicherheit: Auf das Zertifikat kommt es an!

Wichtige
Information

ivm Institut VerpackungsMarktforschung



Die gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Feuerzeugen haben sich grundlegend geändert. Insbesondere die früher freiwilligen Regelungen zur Kindersicherheit wurden verbindlich. Wichtig: Die staatliche Forderung nach kindergesicherten Feuerzeugen wird nur erfüllt, wenn diese der dafür bestehenden Normen DIN EN 13869 (2002) entsprechen. Eine Vielzahl der am Markt befindlichen Feuerzeuge erfüllt diese Bedingungen jedoch nicht. Die in Verkehr gebrachten Feuerzeuge sind oft nur scheinbar kindersicher oder genügen wegen fehlendem Zertifikat nicht den Anforderungen. Dies stellt einen Verstoß gegen die Verordnung über das Inverkehrbringen kindergesicherter Feuerzeuge dar.

Nur von einem nach DIN EN 45011 akkreditierten Institut geprüfte und zertifizierte kindergesicherte Feuerzeuge garantieren die Konformität zu der bestehenden Normen DIN EN 13869 (2002) und erfüllen damit die gesetzlichen Verpflichtungen. Jeder der Feuerzeuge in Verkehr bringt, ist verantwortlich für die Normenkonformität seiner vertriebenen Produkte Sorge zu tragen.

**Ein neues Gesetz zwingt
Hersteller zum Handeln!**

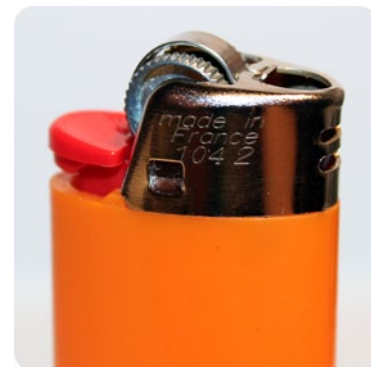
**Nur zertifizierte Produkte sind
am Markt erlaubt!**

Feuerzeuge ohne Kindersicherung sind gefährlich!

Europäischen Schätzungen zufolge werden jährlich 1.500 bis 1.900 Verletzungen und 34 bis 40 Unfälle mit Todesfolge in der Europäischen Union durch Kinder verursacht, die mit nicht kindergesicherten Feuerzeugen spielen und damit Brände verursachen. In den Ländern, die schon entsprechende Sicherheitsanforderungen an Feuerzeuge in ihrer Gesetzgebung und Normung umgesetzt haben, wie z.B. die USA, Kanada, Australien und Neuseeland, ist die Anzahl der Unfälle/Brandereignisse drastisch zurückgegangen, in den USA um 60%. Durch die deutsche Feuerzeugverordnung (Bundesgesetzblatt I, 2007, Seite 486), die aufgrund von § 3 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erlassen wurde, wird die Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/502/EG über das Inverkehrbringen kindergesicherter Feuerzeuge und das Verbot von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten in nationales Recht umgesetzt, um den Gefahren, die von nicht kindersicheren Feuerzeugen ausgehen, entscheidend zu begegnen. Feuerzeuge dürfen aufgrund der europäischen Entscheidung seit dem 11. März 2007 nur noch mit Kindersicherung in den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) importiert werden (vgl. u.a. Bezirksregierung Köln: Kindersichere Feuerzeuge – Informationen für Importeure und Händler 01/2010). Der Nachweis über das Vorhandensein und das richtige Funktionieren der Kindersicherung wird durch eine Zertifizierung nach erfolgreicher Prüfung entsprechend der Norm DIN EN 13869 für kindergesicherte Feuerzeuge belegt.

Nur ein nach DIN EN 45011 akkreditiertes Institut ist zur Ausstellung einer solchen Zertifizierung international anerkannt. Die Einfuhr von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten ist verboten. Die erste Änderung der Feuerzeugverordnung (Bundesgesetzblatt I, 2008, Seite 1404) führte in Deutschland ab dem 30. Juli 2008 zu einem Verkaufsverbot von Feuerzeugen ohne Kindersicherung (Ausnahme: sogenannte Luxus-Feuerzeuge) und von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten, die vor dem 11. März 2007 in den europäischen Wirtschaftsraum importiert wurden. Die zweite Änderung der Feuerzeugverordnung (Bundesgesetzblatt I, 2009, Seite 33) bestätigte das Verkaufsverbot für die oben beschriebene Altware.

Der Umgang von Kleinkindern mit Feuerzeugen ist gefährlich und kann zu Verbrennungen, Tod und Schäden in Millionenhöhe führen. Statistiken besagen, dass jeder dritte Brand in Deutschland durch ein Kind verursacht wird. Nach einer Entscheidung der EU Kommission ist in Deutschland im Jahre 2007 die „Verordnung über das Inverkehrbringen kindergesicherter Feuerzeuge (Feuerzeugverordnung)“ in Kraft getreten. Gemäß dieser Verordnung müssen Feuerzeuge nun kindergesichert (nach EN 13869 geprüft und zertifiziert) sein, wenn sie in den Verkehr gebracht werden. Darüber hinaus ist das Vermarkten von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekt nun komplett untersagt.



Positivbeispiel für ein kindersicheres Feuerzeug: Der Bügel über dem Drehbetätiger erschwert das Zünden, die Flammenhöhe ist nicht verstellbar.



Diese Warn- und Verbotssymbole müssen nach DIN EN ISO 9994 auf der Verpackung des Produktes angebracht sein! Nur so kann eine Zertifizierung erfolgen.

Was sind Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt?

Feuerzeuge haben einen „Unterhaltungseffekt“, wenn sie einem Gegenstand ähneln, der für Kinder bis zu einem Alter von 51 Monaten zum Spielen ansprechend ist. Ebenso darf auch kein Halter oder Zubehörgegenstand des Feuerzeuges diese Charakteristik besitzen.

Produkt und Zubehör dürfen keinen Spielzeugcharakter haben!

Welche Feuerzeuge sind erlaubt?

Feuerzeuge dürfen nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß EN 13869 von einer akkreditierten Prüfstelle auf Kindersicherheit geprüft und zertifiziert wurden. Des Weiteren müssen Sie über Kennzeichnungen verfügen, die Auskunft über Hersteller und Herstellungsdatum.

Ausschließlich geprüfte und zertifizierte Ware ist am Markt erlaubt!

Welche Feuerzeuge sind nicht erlaubt?

Feuerzeuge, die einen Unterhaltungseffekt haben oder keine Zertifizierung auf Kindersicherheit nach EN 13869 besitzen, dürfen nicht vermarktet werden. Zuwiderhandlungen werden nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit, bei Wiederholung sogar als Straftat angesehen.

Die Vermarktung von nicht zertifizierten Produkten ist verboten!

Welche Ausnahmen gibt es?

Feuerzeuge benötigen keinen Kindersicherheitsmechanismus, wenn folgende Bedingungen alle erfüllt sind:

- Sie sind sicher nachfüllbar und reparaturfähig während ihrer gesamten Lebensdauer.
- Es existiert ein Nachweis darüber, dass die Feuerzeuge für eine zu erwartende Lebensdauer von mindestens fünf Jahren entwickelt, hergestellt und verkauft werden.
- Es gibt eine Herstellergarantie von mindestens zwei Jahren nach Maßgabe der Richtlinie 1999/44/EG von 1999.
- Es existieren spezialisierte Kundendiensteinrichtungen mit Sitz im europäischen Wirtschaftsraum für Ersatz oder Reparaturen.

Waren im Handel werden zunehmend kontrolliert und nicht zertifizierte Ware aus dem Handel gezogen! Bleiben Sie wettbewerbsfähig und lassen Sie Ihr Produkt auf Sicherheitsrisiken prüfen!

Verkaufseinrichtungen (VE)	kontrolliert	alle Feuerzeuge in Ordnung	Feuerzeuge ohne Kindersicherung vorh.	Feuerzeuge mit-Unterhaltungseffekt
überregionale Discounter	6 VE	in 6 VE	in 0 VE	in 0 VE
Sonderpostenmärkte	11 VE	in 7 VE	in 4 VE	in 3 VE
Geschenkartikelläden	10 VE	in 3 VE	in 5 VE	in 7 VE
Raucherbedarfsläden	2 VE	in 1 VE	in 1 VE	in 0 VE
gesamt	29 VE	in 17 VE	in 10 VE	in 10 VE

Quelle: Ergebnisse der Kontrollen in Verkaufseinrichtungen (August 2008), Verbraucherschutzbericht des Freistaats Thüringen 2008, Thüringer Landesamt für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz, Seite 42 ff. Abs. 9.2.3

Wer ist verantwortlich?

Die Feuerzeugverordnung gilt für das Inverkehrbringen von Feuerzeugen. Dementsprechend tragen die Hersteller, Bevollmächtigte oder Einführer sowie die Händler. Diese sind darüber hinaus dazu verpflichtet, die Nachweise bereitzuhalten und der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich vorzulegen, die erforderlich sind, um die Identität der Zulieferer feststellen zu können, die die von ihnen angebotenen Feuerzeuge geliefert haben.

Wie erfolgt eine Prüfung und Zertifizierung?

Die Feuerzeugverordnung besagt, dass eine erfolgreiche Prüfung gemäß EN 13869 erforderlich ist. Diese Norm beschreibt das Prüfverfahren und legt fest, dass die Prüfung mit 100 - 200 Kleinkindern im Alter von 42 - 51 Monaten bei einer anerkannten Prüfstelle durchzuführen. Ist das Ergebnis dieser Prüfung erfolgreich, wird dieses in einem ausführlichen Prüfbericht dokumentiert. Dann kann die Zertifizierung des Feuerzeugs durch dieselbe Prüfstelle erfolgen und der Vermarktung des Feuerzeugs steht nichts mehr im Weg.

Wer darf die Prüfung und Zertifizierung vornehmen?

Prüfung und Zertifizierung sind von einem Institut durchzuführen, welches als Zertifizierungsstelle für kindergesicherte Feuerzeuge von einem Mitglied der International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC) akkreditiert ist. Das Institut Verpackungs-Marktforschung in Braunschweig (www.ivm-childsafe.de) ist von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKKS) akkreditiert und berechtigt Prüfungen nach EN 13869 durchzuführen.

Das ivm wurde 1975 als Institut Verpackungs-Marktforschung in Braunschweig gegründet. Es gehörte damals zur Schmalbach Lubeca GmbH, seinerzeit größter Verpackungshersteller auf dem europäischen Kontinent. Dr. Horst Antonischki als erster Leiter des Institutes führte das Unternehmen schnell zu Erfolgen. Nach einer Umstrukturierung wurde das ivm 1978 durch Dr. Horst Antonischki übernommen.

Heute ist das ivm europaweit eines der wenigen akkreditierten Institute, die mit einem hohen Qualitätsstandard dafür sorgen, dass geprüfte Kindersicherungen von Feuerzeugen oder von Verpackungen mit gefährlichem Inhalt von Industrie, Verbrauchern und Institutionen akzeptiert werden. Die langjährigen Markterfolge und die treue Stammkundschaft bestätigen uns, dass wir die Erwartungen und Anforderungen unserer Kunden und der Gesellschaft erfüllen.

ivm Institut VerpackungsMarktforschung GmbH

akkreditiert von der DAKKS als Zertifizierungsstelle nach DIN EN 45011

Dr. Rolf Abelmann
Dr. Horst Antonischki
Friedrich - Seele - Str. 20
D - 38122 Braunschweig

Telefon: + 49 (0) 531 - 28 50 92 45
Telefax: + 49 (0) 531 - 28 50 92 46
Web: www.ivm-childsafe.de
Email: info@ivm-childsafe.de

Der Inverkehrbringer trägt die Verantwortung!

Es ist eine Prüfung zur Zertifizierung nach EN 13869 nötig!

Nur akkreditierte Institute sind zur Prüfung und Zertifizierung berechtigt!

